

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz
III A 5 Sp
Telefon: 9013 (913) - 3474

Herrn Abgeordneten Taylan Kurt (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19087
vom 7. Mai 2024
über Haftentlassungen in die Wohnungslosigkeit

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Menschen waren jeweils in den Jahren 2021, 2022 und 2023 in Berlin inhaftiert?

Zu 1.: Die Anzahl der Gefangenen und Untergebrachten im Berliner Justizvollzug in den Jahren 2021-2023 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die Zahl ergibt sich jeweils aus dem Bestand an Gefangenen und Untergebrachten zum 1. Januar eines Jahres zuzüglich der Erstaufnahmen im Berichtsjahr.

	2021	2022	2023
Anzahl der Gefangenen und Untergebrachten	7.797	8.361	9.550

2. Wie viele dieser Menschen haben keinen festen Wohnsitz/oder gesicherten Mietvertrag für ihr Leben außerhalb der Haft? Bitte jeweils für die Jahre 2021, 2022 und 2023 angeben.

a) Wenn dies nicht erhoben wird? Warum nicht?

Zu 2.: Eine statistische Erhebung der Zahl der Menschen ohne festen Wohnsitz erfolgt ausschließlich zum Haftende. Insoweit wird auf die Antwort zu 5. verwiesen.

Zu 2 a): Von einer statistischen Erhebung im Haftverlauf wird abgesehen, da es sich um einen dynamischen Faktor handelt, der zu verschiedenen Haftzeitpunkten unterschiedlich ausgeprägt sein kann. Der individuelle Wohnraumbedarf wird bei Haftantritt durch den zuständigen Sozialdienst dennoch schriftlich festgehalten und auch im Haftverlauf thematisiert.

3. Welche Kriterien zum Wohnstatus werden bei Antritt der Haft aufgenommen und was sind hierfür die konkreten Regelungen in Berlin?

a) Wird der Wohnstatus während der Haft regelmäßig überprüft?

4. Inwiefern wird während des Haftantritts als auch zum Ende der Haft erhoben, ob die jeweilige Person nach Entlassung aus der Haft noch einen festen Wohnsitz bzw. einen gesicherten Mietvertrag haben?

Zu 3. und 4.: Bei Zugang einer inhaftierten Person in den Berliner Justizvollzug greift ein strukturiertes Aufnahmeverfahren. In diesem Verfahren findet ein Erstgespräch zwischen dem zuständigen Sozialdienst und der inhaftierten Person statt, in welchen die Handlungsbedarfe hinsichtlich der allgemeinen Lebenssituation und der bestehenden Helfernetzwerke erfragt wird. Dabei wird auch erhoben, welche Wohnsituation aktuell besteht, wie der Wohnraum finanziert wird und ob unterstützungsbedürftige Personen oder Tiere zum Haushalt gehören. Die Feststellungen des Erstgesprächs werden in einem IT-Fachverfahren dokumentiert.

Entsprechend dem Grundsatz der Vollzugsgestaltung, dass der Vollzug von Beginn an auf die Eingliederung der Gefangenen auf das Leben in Freiheit hinwirkt, wird die Wohnsituation auch im weiteren Vollzugsverlauf mit den Betroffenen thematisiert. Im Rahmen der Vollzugs- und Eingliederungsplanung erfolgt regelmäßig alle sechs bis zwölf Monate eine Einschätzung des sozialen Empfangsraums des Gefangenen, welche in die individuelle Planung einbezogen und verschriftlicht wird. Spätestens ein Jahr vor der voraussichtlichen Entlassung wird das Thema Wohnen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung durch Unterstützung bei der Einleitung notwendiger Maßnahmen, wie zum Beispiel der Vermittlung in Einrichtungen mit bestimmten Schwerpunkten oder Angebote der Eingliederungshilfe und durch die Anbindung an kooperierende Träger der freien Straffälligenhilfe im Rahmen des Übergangsmanagements konkret bearbeitet.

5. Wie viele Haftentlassungen in die Wohnungslosigkeit gab es pro Jahr? Bitte jeweils für die Jahre 2021, 2022 und 2023 angeben.

a) Wie viele davon erfolgten in Kenntnis, dass kein eigener Wohnraum als Anschlusslösung zur Verfügung steht?

b) Welche Informationen über den Verbleib dieser Betroffenen liegen vor?

Zu 5.: In der folgenden Tabelle werden zur besseren Verständlichkeit die prozentualen Anteile an Strafgefangenen, Jugendstrafgefangenen und Untergebrachten des jeweiligen Berichtsjahres ohne Wohnraum bei Entlassung an allen Entlassenen aufgeführt. Als Wohnraum wird jede Unterkunft gezählt, die dauerhaft als eigener Wohnraum genutzt werden kann, einschließlich Einrichtungen des betreuten Wohnens, Wohngemeinschaften, Wohnungen der Partnerin oder des Partners, der Familie oder zur Untermiete. Nicht als Wohnraum zählen vorübergehende Unterkunft bei Bekannten, Einrichtungen der Obdachlosenhilfe, Übergangswohnheime und ähnliche Einrichtungen.

	2021	2022	2023
Anteil der Strafgefangenen, Jugendstrafgefangenen und Untergebrachten ohne Wohnraum bei der Entlassung	37 %	43 %	38 %

Zu 5 a): In allen Fällen ist dem Justizvollzug bei der Entlassung das Fehlen von Wohnraum bekannt.

Zu 5 b): Informationen über den Verbleib der Betroffenen werden nicht dokumentiert.

6. Wie viele Menschen wurden ohne aktuelle Personaldokumente aus der Haft entlassen?

Zu 6.: In der folgenden Tabelle werden zur besseren Verständlichkeit die prozentualen Anteile an Strafgefangenen, Jugendstrafgefangenen und Untergebrachten des jeweiligen Berichtsjahres ohne gültige Personalpapiere bei Entlassung an allen Entlassenen aufgeführt. Zu gültigen Personaldokumenten zählen Personalausweis, Pass oder ein vom Landesamt für Einwanderung ausgestellter Identitätsnachweis. In der Zahl einbegriffen sind auch Personalersatzdokumente.

	2021	2022	2023
Anteil der Strafgefangenen, Jugendstrafgefangenen und Untergebrachten ohne Personalpapiere bei der Entlassung	44 %	40 %	39 %

7. Wie verfährt das Land Berlin, wenn Erkenntnisse darüber vorliegen, dass Häftlinge vor der Haftentlassung stehen und kein eigener Wohnraum zur Verfügung steht?

Zu 7.: Der Justizvollzug trägt dafür Sorge, dass bereits vor Entlassung die wesentlichen Unterstützungsangebote initiiert sind. Dazu trägt eine strukturierte Planung des Übergangs in Freiheit bei, die durch Beratungsgespräche und begleitende Maßnahmen realisiert wird. Sofern diese Unterstützung in Sachen Wohnraumerhalt oder -findung nicht oder zu spät greift – insbesondere wegen der Kürze der Haftzeit – und droht im Ergebnis die Wohnungslosigkeit, wird die betroffene Person vor der Entlassung mindestens über die Anlaufstellen für Menschen in Wohnungsnotfällen informiert. Diese Hilfesysteme umfassen niedrigschwellig erreichbare Aufenthalts- und Beratungsmöglichkeiten, wie Übernachtungsstätten, ambulante Hilfen, Fachstellen der Sozialen Wohnhilfe/Hilfe in Wohnungsnotfällen, Wohnprojekte besonderer Art, Notübernachtungen sowie Übergangs- und Krisenhäuser. Die Haftentlassenen haben Zugang zu allen allgemeinen bezirklichen und überbezirklichen Beratungseinrichtungen und werden auch von Einrichtungen, Institutionen, Vereinen und Trägern der freien Wohlfahrtspflege unterstützt und begleitet. Hier sei auch auf das im Auftrag der Senatsverwaltung für Justiz und Verbrau-

cherschutz tätige Netzwerk Haftentlassung Berlin vom Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft verwiesen (<https://www.netzwerk-haftentlassung-berlin.de>), das ambulante und stationäre Angebote auch zum Thema Wohnen ressort- und trägerübergreifend vernetzt und Informationen für Betroffene, Angehörige und Unterstützende bereitstellt.

8. Welche Beratungsangebote zum Thema Wohnungsnotfallhilfe stehen den Inhaftierten der Berliner Haftanstalten zur Verfügung?

Zu 8.: In den Justizvollzugsanstalten stehen in Kooperation mit Trägern der freien Straffälligenhilfe diverse Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung, die das Thema Wohnraum aufgreifen und über eine bloße Beratung zur Wohnungsnotfallhilfe hinausgehen. Hierzu zählen Maßnahmen, deren Förderung durch Zuwendungsmittel des Landes Berlin erfolgt. Die Unterstützungsleistungen umfassen den Erhalt sowie die Vermittlung von Wohnraum durch Hilfestellungen bei der Vervollständigung notwendiger Papiere und Begleitung zu Behörden und Wohnungsgebern. Ebenfalls wird mit Trägern kooperiert, die betreutes Einzel- oder Gruppenwohnen für Straffällige und Haftentlassene anbieten. Im Rahmen der sogenannten Übergangsbegleitung besteht zudem die Möglichkeit für die Justizvollzugsanstalten, Haftentlassene bis zu sechs Monate nach Ende der Freiheitsentziehung weiter zu betreuen.

9. Welche sozialen Projekte bieten für die Zielgruppe haftentlassene erwachsene Menschen Wohnmöglichkeiten an?

a) Wie viele Plätze stehen durch die sozialen Projekte insgesamt zur Verfügung?

Zu 9.: Nach §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch XII (SGB) erhalten Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, Beratungs- und Unterstützungsleistungen; unter diesen Personenkreis können auch Haftentlassene fallen. Zu den Unterstützungsleistungen zählt auch die zur Verfügungstellung von Wohnraum. Dabei handelt es sich entweder um eigenem Wohnraum oder Trägerwohnungen, deren Hauptmieter die Leistungserbringer sind. Trägerwohnungen werden im Verhältnis zwischen Leistungserbringer und Leistungsberechtigten als (Unter-)Mietvertrag nach § 249 Abs 2 Nr. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) rechtlich abgesichert.

Die für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung zuständige Senatsverwaltung hat mit aktuell 46 Trägern Vereinbarungen gemäß § 76 SGB XII abgeschlossen. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Träger, mit denen Vereinbarungen nach § 76 SGB XII bestehen, sowie die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze:

Träger	Plätze
ADV gGmbH	41
Affidamento gemeinnützige Gesellschaft für genderorientierte Unterstützungsangebote mbH	70
Albatros gemeinnützige Gesellschaft für soziale und gesundheitliche Dienstleistungen mbH	68

AMOS soziale Hilfen gGmbH	67
Arbeiterwohlfahrt KV Berlin-Mitte e.V.	120
Beratung + Leben GmbH	20
Berliner Sozialtherapeutische Wohnheime e.V.	96
Bora e.V.	35
bsd-Besondere Soziale Dienste Nordwest gGmbH	130
Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.	356
Carpe Diem e.V.	96
casa nostra, Integrative Hilfe e.V.	374
Coolrabi e.V.	23
CRESO Creative Sozialarbeit gGmbH	180
Diakonie-Eingliederungshilfe Simeon gGmbH	127
Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e.V.	42
Diakonisches Werk Steglitz und Teltow-Zehlendorf e.V.	40
Die Heilsarmee Sozialwerk GmbH	22
Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk gemeinnützige AG	30
Freie Hilfe Berlin e.V.	128
GEBEWO -Soziale Dienste- Berlin gemeinnützige GmbH	253
Gesellschaft für soziales und betreutes Wohnen bR	45
GINKO Berlin gGmbH	35
Herberge zur Heimat e.V.	17
Humanistischer Verband Deutschland LV Berlin-Brandenburg KöR	59
IB Berlin-Brandenburg gGmbH für Bildung und soziale Dienste	358
Lukas-Gemeinde e.V.	33
Märkisches Sozial- und Bildungswerk e.V.	18
mitHilfe GmbH	150
My Way Soziale Dienste gGmbH	350
navitas gGmbH	53
Neubeginn gGmbH	64
Neue Chance gGmbH	666
Paragraf 1 gGmbH	80
sbh-service gGmbH	150
SozDia Stiftung Berlin - Gemeinsam Leben Gestalten	96
Sozialwerk des Demokratischen Frauenbundes (DachVerband) e.V.	30
Step by Step gGmbH	90
Universal-Stiftung Helmut Ziegner	182
Unionhilfswerk Soziale Dienste gGmbH	50
Verein für aktive Hilfe e.V.	50
Verein für Berliner Stadtmission	221
Verein zum Schutz vor psychiatrischer Gewalt e.V.	13
VITA domus Soziale Dienste gGmbH	50
Yardim - interkulturelle Wohnhilfen e.V.	45

zu Hause im Kiez" zik Gesellschaft zur besseren Wohnraumversorgung und Hilfsbedürftige mbH	40
Summe	5.263

10. Wie viele Personen wurden aus der Haft entlassen und sind im Anschluss direkt nach dem ASOG (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz) in Berlin untergebracht worden? Bitte jeweils für die Jahre 2021, 2022 und 2023 angeben.

11. Wie viele Personen wurden aus der Haft entlassen und sind im Anschluss direkt an die zuständigen Sozialämter weitergeleitet worden? Bitte jeweils für die Jahre 2021, 2022 und 2023 angeben.

Zu 10. und 11.: Die Zahlen werden nicht statistisch erfasst. Insofern können hierzu keine Angaben gemacht werden.

12. Inwiefern wird sichergestellt, dass bei Haftentlassung die Möglichkeit besteht sich an Stellen zu wenden, die für eine sofortige Unterbringung bei Wohnungslosigkeit zuständig wären?

Zu 12.: Wie bereits beschrieben, werden den aus der Haft zu entlassenden Personen mindestens konkrete Informationen zu Anlaufstellen zur Verfügung gestellt oder die entsprechenden Stellen vorab durch den Justizvollzug informiert. Um einer akuten Obdachlosigkeit entgegenzuwirken, sollen Entlassungen frühzeitig am letzten Tag der Strafzeit erfolgen und können auch auf den einen Wochenende oder Feiertag vorangehenden Werktag vorverlegt werden. Zudem wird bedürftigen Inhaftierten bei Entlassung eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses, angemessener Kleidung oder einer sonstigen notwendigen Unterstützung gewährt.

13. Gibt ein Verfahren bei dem gegen Ende der Haft sicher gestellt wird, dass Menschen nicht in die Wohnungslosigkeit entlassen werden? Können die dafür nötigen Behördengänge während der Haftzeit ermöglicht werden?

Zu 13.: Maßnahmen zur Vorbereitung von Entlassung, Eingliederung, Nachsorge und zur Bildung eines Eingliederungsgeldes werden gemäß § 10 Abs. 3 Nrn. 1 bis 9 Strafvollzugsgesetz Berlin (StVollzG Bln) und § 12 Abs. 3 Nrn. 1 bis 9 Jugendstrafvollzugsgesetz Berlin (JStVollzG Bln) spätestens 12 Monate vor voraussichtlicher Haftentlassung begonnen. Die Möglichkeiten der Entlassungsvorbereitung sollen möglichst eigenständig durch die Inhaftierten in Unterstützung durch Vollzugspersonal und externe Träger wahrgenommen werden können. Dies wird unter anderem durch die Gewährung von Lockerungen, also unbegleitete oder begleitete Aufenthalte außerhalb der Justizvollzugsanstalten umgesetzt. Lockerungen zur Vorbereitung der Eingliederung sind in einem Zeitraum von sechs Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung zu gewähren, sofern nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Gefangenen sich dem Vollzug entziehen oder die Lockerungen zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden. Kann dies nicht ausgeschlossen werden, können die Gefangenen in Rahmen von Ausführungen zu wichtigen Behördengängen durch Bedienstete des Justizvollzuges begleitet werden. In einigen Justizvollzugsanstalten besteht zudem die Möglichkeit, Termine über das mobile Bürgeramt vor Ort wahrzunehmen.

Das Land Berlin setzt zur Förderung der Eigenständigkeit, insbesondere im Rahmen der Entlassungsvorbereitung, auch auf den offenen Vollzug. Die dortige Unterbringung ermöglicht durch geringere Sicherheitsvorkehrungen und größtmögliche Außenorientierung eine frühzeitige eigenständige Vorbereitung auf das Leben nach der Haft.

14. Wie viele Haftentlassene sind ins Geschützte Marktsegment vermittelt worden? Bitte jeweils für die Jahre 2021, 2022 und 2023 angeben.

Zu 14.: Hierzu werden keine statistischen Erfassungen vorgenommen. Sobald die Sozialen Wohnhilfen über eine einheitliche Fachsoftware verfügen, können entsprechende Auswertungen vorgenommen werden.

15. Wie wird sichergestellt, dass die Personen ihren Wohnraum nicht verlieren, wenn sie nur für „kurze“ Zeit in Haft sind?

Zu 15.: Dies wird durch die Möglichkeit der Übernahme der Mietkosten nach §§ 67 ff. SGB XII bei Untersuchungshaft, Ersatzfreiheitsstrafe und Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr sichergestellt. Begründete Übernahmen der Kosten der Unterkunft sind auch für Zeiträume von mehr als zwölf Monaten möglich. Vorhandene Ermessensspielräume werden bei der Übernahme von Kosten der Unterkunft während der Haft, insbesondere bei engen Wohnungsmärkten und steigenden Mieten bei Neuvermietung in der Regel weit ausgelegt. Voraussetzung für eine Übernahme der Miete ist, dass die Leistungsberechtigten über keine Eigenmittel für notwendige Mietzahlungen verfügen. Darüber hinaus dürfen die Kosten der Unterkunft regelmäßig nicht die sozialhilferechtliche Angemessenheit überschreiten. Die Übernahme der Kosten der Unterkunft kann in der Regel nur für die Zukunft und nicht rückwirkend geltend gemacht werden. Die Sozialdienste in den Justizvollzugsanstalten beraten die inhaftierten Personen daher bereits beim Erstgespräch über diese Möglichkeit und unterstützen bei der notwendigen schriftlichen Antragstellung. Im Einzelfall ist die Übernahme von Mietrückständen auch in den Fällen möglich, in denen Mietrückstände bereits bei Haftantritt bestehen.

Die Präventionsarbeit zur Vermeidung eines Wohnungsverlusts erfolgt insbesondere auch durch eine zielgerichtete Kooperation zwischen den Sozialdiensten der Justizvollzugsanstalten und den bezirklichen Ämtern für Soziales/Fachstellen Soziale Wohnhilfe. Vor diesem Hintergrund werden die bestehenden Netzwerke ständig ausgebaut.

Berlin, den 22. Mai 2024

In Vertretung
D. Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz